

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/3-500/40

Bearbeiter
Dr. Hink

63 06 81
Durchwahl 220

21. Feb. 1984

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Erhaltung
und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird

Eing.: 23. FEB. 1984 Ltg. 42/N-1. Aussch.

Hoher Landtag!

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltenen Vorschläge zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) beruhen auf der Notwendigkeit, das Gesetz leichter lesbar zu machen, der Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Nationalparks, sowie der Ausdehnung des Parteienkreises durch die Schaffung eines Naturschutzanwaltes bei den Bezirksverwaltungsbehörden.

Darüberhinaus wird mit obbezeichnetem Gesetzesentwurf dem vom Landtag von Niederösterreich am 15. Dezember 1983 zum Beschluß erhobenen Resolutionsantrag des Abgeordneten Spiess zu Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1984, IT-V-1, entsprochen.

Artikel I

1. Im § 1 entfällt der bisherige Absatz 3 ersatzlos.

Die in diesem Absatz 3 enthalten gewesene gesetzliche Unterteilung des Naturschutzes hatte weder normativ noch praktisch Bedeutung.

2. Hier wird die Verweisung auf andere §§ ersetzt durch die inhaltliche Wiedergabe dieser Gesetzesbestimmungen.

Dadurch soll ein Beitrag zur leichteren Verständlichkeit bzw. Lesbarkeit des Gesetzes geleistet werden, ohne das Gesetz in-

haltlich zu verändern.

3. Den Verzicht auf eine naturschutzbehördliche Kompetenz für Bauführungen im Landschaftsschutzgebiet kann wohl nur das Bestehen eines von der Naturschutzbehörde bewilligten Bebauungsplanes rechtfertigen. Vor dem Inkrafttreten des NÖ Naturschutzgesetzes, nach baurechtlichen Vorschriften bewilligte Bauungspläne bieten jedoch keine Gewähr dafür, daß ihre Regelungen auch darauf abgestellt sind, den öffentlichen Interessen des Naturschutzes zuwiderlaufende Bauführungen zu verhindern.
4. Zur Vermeidung von Mißverständnissen soll nun ausdrücklich kargestellt werden, daß die hier vorgesehene Ausnahme nur für Erdbewegungen gelten soll, die im Zuge anderer n a c h d e m N a t u r s c h u t z g e s e t z bewilligungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben stattfinden.
5. Schon bisher war die Zulässigkeit der im Grünland schlechthin bewilligungs- oder anzeigepflichtigen Maßnahmen, für den Fall ihrer Durchführung im Landschaftsschutzgebiet, zusätzlich auch vom Fehlen der für dieses im besonderen festgelegten Versagungsgründe abhängig. Folgerichtig werden nun auch die nur in einem Landschaftsschutzgebiet bewilligungspflichtigen Vorhaben bei ihrer Durchführung im Grünland, zusätzlich auch den für das Grünland überhaupt geltenden Beurteilungskriterien unterworfen.
6. Der hier übernommene Nationalpark-Begriff berücksichtigt die dafür international anerkannten Kriterien. Wie die Naturparkeerklärung, ist auch die Erklärung zum Nationalpark nur eine Titelverleihung. Durch die an sie gestellten, über die Erfordernisse einer Naturparkerklärung weit hinausreichenden anspruchsvollen Voraussetzungen, ist aber die Bezeichnung "Nationalpark" mit einer Qualitätsgarantie höchsten Ranges ausgestattet.

Der Nationalpark hat eine biologisch höchstwertige, absolut schutzwürdige und an ein Mindestgrößenerfordernis gebundene Kernzone und ein Erholungsgebiet zu umfassen. Das Erholungsgebiet muß seiner Zweckbestimmung entsprechend und im Gegensatz zur Kernzone, für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Internationalen Vorbildern folgend, ist für die Kernzone in der diesbezüglichen Naturschutzgebietsverordnung, zumindest nach einer bestimmten Übergangsperiode, ein absolutes Eingriffsverbot vorzusehen.

Während die Naturparkordnung erlassen werden kann, ist die Erlassung einer Nationalparkordnung zwingend vorgeschrieben.

7. Die getroffene Regelung trägt den Anregungen der bäuerlichen Interessensvertretung Rechnung. Im Unterschied zur bisher geltenden Fassung (Abs. 2) kann der Eigentümer auch Nachteile, die durch neue, zur Zeit der Anerkennung der Entschädigung unberücksichtigt gebliebene Bewirtschaftungsmethoden entstehen, nachträglich geltend machen. Die allenfalls daraus entstehenden Kosten sind jedoch nicht abzuschätzen, da sie von den neuen zur Zeit noch nicht bekannten Bewirtschaftungsmethoden abhängen.

Die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen soll an keine Frist mehr gebunden sein und ist auch späterhin möglich, wenn sich "eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwernis der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten" nachträglich, beispielsweise erst Jahre später ergeben.

Die verordneten Naturschutzgebiete wurden auf diese Möglichkeit der Geltendmachung überprüft und einer Kostenschätzung unterzogen, welche einen jährlichen Entschädigungsbetrag von ca. S 2,4 Millionen ergab. Eine Kostenschätzung für die ca. 1.250 bestehenden Naturdenkmäler ist nur äußerst schwer möglich und

ergab Werte zwischen S 500.000 und S 1.000.000 jährlich.

8. Die bisherige Regelung galt bei strenger Gesetzesauslegung nur für Grundstücke, obwohl in den Absätzen 2 und 3 immer von Grundstücken und Anlagen gesprochen wird. Die Einfügung der Worte "oder Anlagen" war daher aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig und entspricht der bisher gehandhabten Praxis bei Einlösungen-
9. Nach der bisherigen Regelung war nicht eindeutig geklärt, wann die 3-Monatsfrist für die Anrufung des Bezirksgerichtes zu laufen beginnt. Dies soll nun eindeutig durch die Einfügung "nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 5 erlassenen Bescheides" ausgedrückt werden.
10. Nach der bisherigen Regelung war es so, daß Entschädigungen und Einlösungsbeträge, die aus den Mitteln des Landes zu leisten waren, nur dann geleistet wurden, wenn diese auch im jeweiligen Voranschlag des Landes vorgesehen waren. Diese Einschränkung soll in Zukunft wegfallen und wird daher bei der Erstellung des Voranschlages stets darauf zu achten sein, daß für Entschädigungen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. In der Vergangenheit mußte jedoch nie festgestellt werden, daß eine Entschädigungszahlung zufolge dieser einschränkenden Bestimmung "nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages" nicht geleistet wurde.
11. Dem Vorbild anderer Bundesländer folgend, soll nun auch in Niederösterreich ein Naturschutzanwalt bestimmte Funktionen des Naturschutzes ausüben. Dies allerdings nicht in Konkurrenz zu den auf diesem Gebiet bereits bestehenden Einrichtungen, sondern bei genauer Abgrenzung seiner Zuständigkeit und Aufgabenstellung gegenüber jener der Naturschutzbehörden und Naturschutz-Sachverständigen.

Die Tätigkeit eines Naturschutzanwaltes ist eine ehrenamtliche und aus der Bestellung an sich erwächst daher keine finanzielle Verpflichtung des Landes Niederösterreich. Es findet lediglich ein Ersatz der Barauslagen und Reisekosten statt,

welche der Höhe nach von Verwaltungsbezirk zu Verwaltungsbezirk unterschiedlich sein werden.

Artikel II

Dieses Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur (NÖ Naturschutzgesetz) geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. B r e z o v s z k y

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

